

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2609/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2610/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2611/83 der Kommission vom 15. September 1983 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1965/83 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 2612/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich des Betrags der Kautionen für die Einfuhrlizenzen für Getreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung 10**
- * Verordnung (EWG) Nr. 2613/83 der Kommission vom 19. September 1983 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge 11**
- * Verordnung (EWG) Nr. 2614/83 der Kommission vom 19. September 1983 über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge 12**
- * Verordnung (EWG) Nr. 2615/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Wiedereinführung der Zölle für Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 2616/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge 14

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2617/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	16
Verordnung (EWG) Nr. 2618/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weiß- und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EWG) Nr. 2619/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 2620/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand	21
Verordnung (EWG) Nr. 2621/83 der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckerssektors	23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

83/469/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. September 1983 zur Änderung der Liste der Betriebe in der Föderativen Republik Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	25
--	----

83/470/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. September 1983 über Betriebe in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können	29
--	----

83/471/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. September 1983 betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	30
---	----

83/472/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 12. September 1983 über die Gewährung eines Finanzbeitrags zur Durchführung des Vorhabens „Straße Evzoni - Volos — Teilstrecke zwischen Kleidi und Axios“	32
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2609/83 DER KOMMISSION**

vom 19. September 1983

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. September 1983
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	87,94
10.01 B II	Hartweizen	105,06 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	62,70 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	51,72
10.04	Hafer	70,49
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	44,93 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	10,47 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	51,97 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	136,40
11.01 B	Mehl von Roggen	101,02
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	176,01
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,99

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2610/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. September 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	4,27	4,27	4,44
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	2,37	2,37	2,37
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2611/83 DER KOMMISSION

vom 15. September 1983

über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1965/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾ sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/81⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2769/82⁽⁸⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁹⁾ bestimmt, daß für die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die

innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurde die Methode zur Berechnung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgelegt. Um jeglichen Irrtum zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1965/83⁽¹¹⁾ der Kommission soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 3. Oktober bis 4. November 1983 werden folgende Mengen Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

- rund 1 900 Tonnen vor dem 1. Juni 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 46 Tonnen vor dem 1. Januar 1982 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 3 000 Tonnen vor dem 1. August 1982 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Dezember 1982 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 400 Tonnen vor dem 1. Dezember 1982 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1981, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1983, S. 50.

- rund 1 500 Tonnen vor dem 1. Januar 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
 - rund 1 750 Tonnen vor dem 1. November 1982 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
 - rund 500 Tonnen vor dem 1. Januar 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.
- (3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind im Anhang I angegeben.
- (4) Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.
- (5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.
- (6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

- (1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77:
- a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;
- b) müssen dem Kaufantrag beiliegen:
- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu verarbeiten,

- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeitenden Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions wird festgesetzt auf:

- 30 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 15 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 60 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist;
- 45 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1965/83 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)	Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Τιμή πώλησεως (ECU/100 χγρ) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾	
a) Udbenet kød⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Αποστεωμένο κρέας⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Viande désossée⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾				
			A	B
Bundesrepublik Deutschland	Dünnung, stammend von Bullen A Dünnung, stammend von Ochsen A	200 200	175,00 165,00	185,00 175,00
Denmark	— <i>Af ungtyre 1. kvalitet:</i> Bryst og slag Øvrigt kød af forfjerdinger — <i>Af tyre prima:</i> Bryst og slag Øvrigt kød af forfjerdinger — <i>Af stude 1:</i> Bryst og slag Øvrigt kød af forfjerdinger	600 300 200 200 100 100	175,00 223,00 165,00 213,00 165,00 213,00	185,00 233,00 175,00 223,00 175,00 223,00
Ireland	— <i>From steers 1 and 2:</i> Forequarters (excluding cube rolls) Plates and flanks Briskets Plates Shins and shanks	800 500 230 120 100	248,00 152,00 200,00 145,00 237,00	258,00 162,00 210,00 155,00 247,00
United Kingdom	— <i>From steers:</i> Thin flanks Flanks (plate) Briskets Pony Pony parts Clod and sticking Chuck	90 3 27 275 5 100 1	155,00 130,00 155,00 254,00 233,00 237,50 253,00	165,00 140,00 165,00 264,00 243,00 247,50 263,00
b) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been				
Bundesrepublik Deutschland	— <i>Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:</i> Bullen A	1 900	165,00	175,00
Ireland	— <i>Forequarters, cut at fifth rib, with flank included in the forequarter, from:</i> Steers 1 and 2	46	95,00	105,00
Italia	— <i>Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:</i> Vitelloni 1 Vitelloni 2 — <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:</i> Vitelloni 1 Vitelloni 2	108 88 2 335 467	120,00 113,00 125,00 118,00	130,00 123,00 135,00 128,00
United Kingdom	A. Great Britain — <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i> Steers M, H — <i>Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:</i> Steers M, H	500 405	125,00 115,00	135,00 125,00
B. Northern Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i> Steers L/M, L/H, T — <i>Forequarters cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:</i> Steers L/M, L/H, T	495 600	125,00 115,00	135,00 125,00

- (¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του Κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (²) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 sous a) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.
- A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- A. Finder anvendelse på kød bestemt til konservesfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 sous b) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.
- B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 772/702, Telex : 04 11 56
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2612/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich des Betrages der Kautionen für die Einfuhrlizenzen für Getreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1733/83⁽⁴⁾, wird die Kautions für Lizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁵⁾ genannten Erzeugnisse festgesetzt. Diese Kautions wird in Absatz 1 Buchstabe b) des genannten Artikels auf 3 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhrlizenzen, bei denen die Einfuhrabschöpfung im voraus festgesetzt wird, bei Einfuhrlizenzen für Gerste, Hafer, Mais und Sorghum jedoch auf 6 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. In Anbetracht der Preisschwankungen auf dem Weltmarkt sowie der Währungsentwicklung und der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen sind diese Beträge derzeit für die Einfuhr der Grundgetreidearten zu niedrig.

Es empfiehlt sich daher, die Kautionen für die Einfuhrlizenzen für Grundgetreidearten mit Voraus-

festsetzung der Abschöpfung bis zum 31. Oktober 1983 vorübergehend heraufzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

- „b) 3,6 ECU je Tonne bei Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse, für die die Einfuhrabschöpfung im voraus festgesetzt wird, ausgenommen Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Tarifnummern und Tarifstellen 10.01 B I, 10.01 B II und 10.02, für die die Kautions 10 ECU je Tonne beträgt, und ausgenommen Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Tarifnummern und Tarifstellen 10.03, 10.04, 10.05 B und 10.07, für die die Kautions 15 ECU je Tonne beträgt“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2613/83 DER KOMMISSION**vom 19. September 1983****über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über die Fischerei in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und der Quoten für 1983⁽³⁾ bestimmt, daß bis zu einem Beschluß des Rates über die Vorschläge der Kommission betreffend die zulässigen Gesamtfangmengen und die Quoten für 1983 die Fischereifahrzeuge vorläufig ihre Fangtätigkeit nach den üblichen jahreszeitlichen Zyklen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 172/83 des Rates⁽⁴⁾ ausüben.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission auf dem Verordnungsweg den

Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Quote als ausgeschöpft gilt.

Die Schollenfänge in Gewässern des ICES-Bereichs VIIa durch Schiffe unter niederländischer Flagge haben Ende Juli 1983 die für 1983 vorläufig zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge im ICES-Bereich VIIa durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1983 vorläufig zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang im ICES-Bereich VIIa durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Fänge durch diese Schiffe in diesem Bereich nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2614/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter französischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des
Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten
von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/83 des Rates vom 25.
Januar 1983 über die Fischerei in den der Hoheitsge-
walt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterste-
henden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis
zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und
der Quoten für 1983⁽³⁾ bestimmt, daß bis zu einem
Beschluß des Rates über die Vorschläge der Kommis-
sion betreffend die zulässigen Gesamtfangmengen und
die Quoten für 1983 die Fischereifahrzeuge vorläufig
ihre Fangtätigkeit nach den üblichen jahreszeitlichen
Zyklen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 172/83
des Rates⁽⁴⁾ ausüben.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission auf dem Verordnungsweg den

Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch
Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die
diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Die Garnelenfänge in Gewässern der NAFO Unter-
zone 1 durch Schiffe unter französischer Flagge hatten
Ende August 1983 die für 1983 vorläufig zugeteilte
Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Garnelenfänge in der NAFO Unterzone
1 durch Schiffe, die die Flagge von Frankreich führen
oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich
für 1983 vorläufig zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Garnelenfang in der NAFO Unterzone 1 durch
Schiffe, die die Flagge von Frankreich führen oder in
Frankreich registriert sind, ist verboten, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Fänge durch diese Schiffe in dieser Unterzone
nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verord-
nung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2615/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I beträgt der individuelle Plafond 88 950 ECU. Am 16. September 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten

Einfuhren der genannten Waren aus Rumänien den betreffenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 23. September 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.22 A I	Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. Dezember 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2616/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3439/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission vom 20. Mai 1983⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/83⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich in den aufeinander folgenden Fassungen des Anhangs I dieser Verordnung Fehler befinden; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 bezüglich der Tarifstelle 11.02 C III des Gemeinsamen Zolltarifs angegebenen Beträge werden wie folgt berichtigt:

1. In der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2138/83⁽⁶⁾ wird in der Spalte

- „Deutschland“ der Betrag 49,04 durch den Betrag 76,92 ersetzt;
- „Niederlande“ der Betrag 31,77 durch den Betrag 49,83 ersetzt;
- „Dänemark“ der Betrag 15,50 durch den Betrag 24,32 ersetzt;
- „Frankreich“ der Betrag 53,78 durch den Betrag 84,36 ersetzt;
- „Vereinigtes Königreich“ der Betrag 7,687 durch den Betrag 12,059 ersetzt;
- „Ελλάδα“ der Betrag 450,8 durch den Betrag 707,2 ersetzt.

2. In der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2250/83⁽⁷⁾ wird in der Spalte

- „Vereinigtes Königreich“ der Betrag 9,201 durch den Betrag 14,434 ersetzt;
- „Ελλάδα“ der Betrag 712,6 durch den Betrag 1 117,9 ersetzt.

3. In der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/83⁽⁸⁾ wird in der Spalte „Ελλάδα“ der Betrag 596,3 durch den Betrag 935,4 ersetzt.

4. In der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2360/83⁽⁹⁾ wird in der Spalte „Ελλάδα“ der Betrag 334,5 durch den Betrag 524,7 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Beteiligten

- vom 1. August bis 19. September 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 1 erster und vierter Gedankenstrich;
- vom 1. bis 7. August 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 1 fünfter und sechster Gedankenstrich;
- vom 8. August bis 19. September 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich;
- vom 8. bis 14. August 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
- vom 15. bis 21. August 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 3;
- vom 22. August bis 19. September 1983 bezüglich Artikel 1 Absatz 4.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1983, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 239 vom 29. 8. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 209 vom 1. 8. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 217 vom 8. 8. 1983, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 223 vom 15. 8. 1983, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 22. 8. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2617/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 2606/83⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.
 (⁴) ABl. Nr. L 258 vom 17. 9. 1983, S. 21.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	35,82 31,16 ⁽¹⁾

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2618/83 DER KOMMISSION**vom 19. September 1983****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/83⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2568/83 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 15. 9. 1983, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 17. 9. 1983, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Ausführer-
stattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt : (I) Weißzucker : (a) Kandiszucker (b) andere (II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker : II. andere : (a) Kandiszucker (b) andere Rohrzucker	29,17 27,16 26,84 ⁽¹⁾ 24,99 ⁽¹⁾	0,2917

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2619/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. September 1983 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2464/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2464/83 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2464/83 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	29,17
	Rohzucker:	24,94
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$29,17 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt:	29,17 ⁽²⁾

Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	25,29
	Rohzucker:	21,37
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$25,29 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2620/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverän-
dertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere
Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind,
wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2459/83⁽³⁾
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2459/83 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in
unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2459/83, wird
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung der Ausführerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	 — 0,2917 0,2917 0,2917	 29,17 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	 — 0,2917	 29,17 —

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2621/83 DER KOMMISSION

vom 19. September 1983

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2458/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2593/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2458/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2458/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 16. 9. 1983, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :	0,3582	—
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,3582	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :		
	I. Isoglukose	—	43,04
	ex II. andere	0,3582	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,3582	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3582	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	43,04
	IV. andere	0,3582	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 1983

zur Änderung der Liste der Betriebe in der Föderativen Republik Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/469/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 16 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe Brasiliens, die zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind, wurde zunächst mit Entscheidung 81/713/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 82/959/EWG⁽⁴⁾, erstellt.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe

gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat. Einige dieser Betriebe sind daher in die Liste der Gemeinschaft aufzunehmen, während die Anerkennung anderer Betriebe aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes zu begrenzen ist.

Es ist notwendig, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für die letztgenannten Betriebe besondere Maßnahmen hinsichtlich der Abnahme dort gewonnenen Fleisches in der Gemeinschaft zu ergreifen.

Es ist zu diesem Zweck erforderlich, einerseits einen letztmöglichen Zeitpunkt des Verbringens in das Gebiet der Gemeinschaft für Fleisch, das aus diesen Betrieben stammt, festzusetzen und andererseits einen besonderen Zusatz in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Gewinnung dieses Fleisches vorzusehen.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 81/713/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1981, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 45.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

Artikel 2

(1) Frisches Fleisch aus solchen Betrieben, deren Zulassung gemäß der Liste des Anhangs zu dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1983 gilt, kann bis zum 15. Februar 1984 in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Genußtauglichkeitsbescheinigungen für frisches Fleisch aus diesen Betrieben müssen vom 1. Januar 1984 an folgenden Zusatz tragen: „Frisches Fleisch — gewonnen vor dem 1. Januar 1984“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
SIF 5 ⁽¹⁾	Cooperativa Rural Serrana Ltda, Tupanciretã, Rio Grande do Sul
6	Frigorífico Mouran Araçatuba SA, Araçatuba, São Paulo
7	Swift Armour SA — Indústria e Comércio, Santana do Livramento, Rio Grande do Sul
76	SA, Frigorífico Anglo, Barretos, São Paulo
196	Frigorífico Bordon SA, Presidente Prudente, São Paulo
226	Frigorífico Bordon SA, Bagé, Rio Grande do Sul
232	Cooperativa Industrial Regional de Carnes e Derivados Ltda, Bagé, Rio Grande do Sul
385	Frigorífico Mouran SA, Andradina, São Paulo
449 ⁽¹⁾	Frigorífico Itapevi SA, Itapevi, São Paulo
451 ⁽¹⁾	Frigorífico Vale de Tietê SA, José Bonifácio, São Paulo
458	Frigorífico União SA, Presidente Epitacio, São Paulo
506	Frisa, Frigorífico Rio Doce SA, Colatina, Espírito Santo
592	Frigorífico Central Ltda, Paranavaí, Paraná
716	Frigobras, Companhia Brasileira de Frigoríficos, Toledo, Paraná
760	Cooperativa Regional Castilhense de Carnes e Derivados Ltda, Julio de Castilhos, Rio Grande do Sul
761	Frigorífico Vacariense SA, Indústria e Comércio, Vacaria, Rio Grande do Sul
813	Frigorífico Omega Ltda, Uberlândia — Minas Gerais
834	Frigorífico Kaiowa SA, Presidente Venceslau, São Paulo
876	Cia Peteffi de Alimentos, Caxias do Sul, Rio Grande do Sul
906	Frigorífico T Maia SA, Governador Valadares, Minas Gerais
954	Sola SA Frigorífico, Sete Lagoas, Minas Gerais
1602	Bon Beef Indústria e Comércio de Carnes SA, Vinhedo, São Paulo
1651	Frigorífico Extremo Sul SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
1676	Frigorífico Caiapo, SA, Uberlândia, Minas Gerais
1926	Frigorífico Anselmi SA, Indústria de Carnes, Derivados e Conservas, Pelotas, Rio Grande do Sul
2007	Cooperativa Rural Alegretense Ltda, Alegrete, Rio Grande do Sul
2023 ⁽¹⁾	Frigorífico Quatro Rios SA, Votuporanga, São Paulo
2051	Frinasa, Frigorífico Nanuque SA, Nanuque, Minas Gerais

⁽¹⁾ Bis 31. Dezember 1983.

B. Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
SIF 1 ⁽¹⁾	Comabra-Cia de Alimentos do Brasil SA, Osasco, São Paulo
30	SA Frigorífico Anglo, Pelotas, Rio Grande do Sul

⁽¹⁾ Bis 31. Dezember 1983.

II. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
SIF 3	Frigorífico Yukijirushi do Paraná SA, Curitiba, Paraná
55	Martini Meat SA — Comércio, Importação e Exportação de Carnes, Apucarana, Paraná
396	Mafisa — Matadouro e Frigorífico Industrial SA, Senhor do Bonfim, Bahia
733	Indústria e Comércio Sonva SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
924	Mafisa — Matadouro e Frigorífico Industrial SA, Belo Jardim, Pernambuco
1803	Fava — Industrial de Alimentos Ltda, Araguari, Minas Gerais
2168	Matadouro Itaobim SA — Maisa, Itaobim, Minas Gerais

III. KÜHLHÄUSER

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
SIF 71	Frigorífico Rio Doce SA, Niteroi, Rio de Janeiro
72	Cefri Centrais de Estocagem Frigorificada Ltd, Mairinque, São Paulo
78	Interfrio SA Comercial e Industrial, Pelotas, Rio Grande do Sul
250	Cetrim, Uberlandia, Minas Gerais
535	Matadouro e Frigorífico Industrial SA — Mafisa, Recife, Pernambuco
785	Frigobras, Paranagua, Paraná
933	Companhia Brasileira de Armazenamento — Cibrazem, Rio de Janeiro
966 ⁽¹⁾	C. Sola, Comércio e Exportação SA, Tres Rios, Rio de Janeiro
1075	C.G.A. Companhia Geral de Almasenage, Santos, São Paulo
1127	Companhia Brasileira de Armazenamento, Cibrazem, Curitiba Paraná
1148	Indústria e Comércio SONVA S/A — Pelotas — Rio Grande do Sul
1599	Martini Meat SA — Comércio, Importação de Carnes, Paranagua, Paraná
1660	Frigorífico Mouran Araçatuba SA, Santos, São Paulo
1945 ⁽¹⁾	Departamento Estadual de Portos Rios e Canais, Rio Grande, Rio Grande do Sul
1958	Avante SA Productos Alimenticios, Santos, São Paulo
2176	Frimorite Frigorífico Ltda, São Gonçalo, Rio de Janeiro
2447	Cesca, Itajai, Santa Catarina

⁽¹⁾ Bis 31. Dezember 1983.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 1983

über Betriebe in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können

(83/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Mexiko hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Besichtigungen der Gemeinschaft an Ort und Stelle haben ergeben, daß diese Betriebe noch aufgrund zusätzlicher Erkundungen bezüglich ihrer hygienischen Verhältnisse und bezüglich ihrer Möglichkeiten zur raschen Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden müssen.

Damit die bestehenden Handelsströme nicht unterbrochen werden, kann diesen Betrieben vorübergehend gestattet werden, ihre Ausfuhren frischen Fleisches in diejenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, die dazu bereit sind.

Die vorliegende Entscheidung ist folglich nach Maßgabe der unternommenen Anstrengungen und der erfolgten Verbesserungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 untersagen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches aus Betrieben in Mexiko.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis zum 30. April 1984 die Einfuhr frischen Fleisches aus Betrieben, die am 18. Februar 1983 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den mexikanischen Behörden amtlich vorgeschlagen worden sind, weiter zulassen, es sei denn, daß vor dem 1. Mai 1984 eine gegenteilige Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich dieser Betriebe ergeht.

Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 1983.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird vor dem 1. Januar 1984 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 1983

betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

(83/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 nimmt ein gemeinschaftlicher Kontrollausschuß Nachprüfungen an Ort und Stelle vor, um die einheitliche Anwendung des Handelsklassenschemas in der Gemeinschaft sicherzustellen. Es ist erforderlich, die Durchführungsmodalitäten dieser Kontrollen festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgabe des in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehenen gemeinschaftlichen Kontrollausschusses, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, ist es, an Ort und Stelle:

- a) die Einhaltung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder und
- b) die Feststellung der Marktpreise nach dem Handelsklassenschema zu kontrollieren.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß besteht aus Sachverständigen der Kommission und aus von den Mitgliedstaaten bestimmten Sachverständigen. Ein Kommissionssachverständiger führt den Vorsitz.

Die Mitgliedstaaten benennen die Sachverständigen auf den Gebieten der Klassifizierung von Schlachtkör-

pern und der Marktpreisfeststellung nach ihrer Unabhängigkeit und Sachkunde.

Diese Sachverständigen dürfen keinesfalls persönlichen Gebrauch von Informationen machen, noch die Informationen weitergeben, die sie bei ihrer Tätigkeit als Ausschußmitglieder erhalten haben.

(2) Die Kontrollen an Ort und Stelle in einem bestimmten Mitgliedstaat werden von einem Ausschuß mit höchstens sechs Mitgliedern vorgenommen, wobei für die Zusammensetzung folgende Regeln gelten:

- 2 Sachverständige der Kommission, von denen einer den Vorsitz des Ausschusses führt,
- 1 Sachverständiger des betreffenden Mitgliedstaats,
- 1 Sachverständiger des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Ausschuß die letzte Nachprüfung an Ort und Stelle durchgeführt hat,
- 1 Sachverständiger eines anderen Mitgliedstaats, der an der letzten Nachprüfung an Ort und Stelle beteiligt war,
- 1 Sachverständiger des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Ausschuß eine der nächsten Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen wird.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für die erstmalige Kontrolle bestimmt die Kommission.

Artikel 3

(1) Die Kontrollen finden in den Schlachthöfen, auf Fleischmärkten, in Notierungszentren und den zentralen oder regionalen Dienststellen statt, die für die Anwendung der im Artikel 1 genannten Vorschriften zuständig sind.

(2) Die Kontrollen an Ort und Stelle werden mindestens einmal jährlich in jedem Mitgliedstaat durchgeführt und können erforderlichenfalls durch weitere Besuche ergänzt werden. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission nach Konsultationen der Mitgliedstaaten ein Programm für die Kontrollbesuche. Vertreter des besuchten Mitgliedstaats können den Überprüfungen beiwohnen.

(3) Jeder Mitgliedstaat richtet die Kontrollbesuche auf seinem Hoheitsgebiet entsprechend den Wünschen der Kommission aus. Zu diesem Zweck läßt er der Kommission 30 Tage im voraus das ausführliche Programm zukommen. Die Kommission hat das Recht, Änderungen des Programms zu verlangen.

(4) Spätestens drei Wochen vor jedem Kontrollbesuch unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über das Programm und dessen Ablauf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

Artikel 4

(1) Am Ende jedes Kontrollbesuchs treten die Mitglieder des Ausschusses sowie die Vertreter des besuchten Mitgliedstaats zusammen, um die Ergebnisse dieses Besuches zu besprechen. Die Mitglieder des Ausschusses ziehen an Ort und Stelle Schlußfolgerungen zu den in Artikel 1 genannten Punkten.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses erstellt einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen und den in Absatz 1 genannten Schlußfolgerungen. Dieser Bericht wird der Kommission und allen Mitgliedstaaten baldmöglichst, spätestens aber 30 Tage nach Beendigung des Kontrollbesuchs zugestellt.

Artikel 5

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Ausschußmitglieder werden von der Kommission nach der jeweils geltenden Regelung über die Erstattung von Reise-

und Aufenthaltskosten für nicht der Kommission angehörende Personen, die von der Kommission als Sachverständige in Anspruch genommen werden, getragen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. September 1983

**über die Gewährung eines Finanzbeitrags zur Durchführung des Vorhabens
„Straße Evzoni - Volos — Teilstrecke zwischen Kleidi und Axios“**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(83/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des
Rates vom 30. Dezember 1982 über eine begrenzte
Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat der Gemeinschaft den
Antrag auf einen Beitrag zu den Kosten des Vorhabens
„Straße Evzoni - Volos — Teilstrecke zwischen Kleidi
und Axios“ unterbreitet.Alle für die Gewährung des Beitrags durch die
Gemeinschaft erforderlichen Voraussetzungen sind
erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Finanzierung der Arbeiten zur Durchführung
des Vorhabens „Straße Evzoni - Volos — Teilstrecke
zwischen Kleidi und Axios“ wird eine Hilfe von 2,5
Millionen ECU gewährt.Als technische Angaben für die Arbeiten und die
Zahlungsmodalitäten gelten diejenigen, die im
Anhang aufgeführt sind.*Artikel 2*(1) Unbeschadet der Kontrollen, die von Griechen-
land aufgrund der griechischen Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften vorgenommen werden, und unbe-
schadet der Bestimmungen des Artikels 206a des
Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von
Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages werden von
den zuständigen griechischen Stellen und
Bediensteten der Kommission oder anderen von ihr zu
diesem Zweck beauftragten Personen Nachprüfungen
an Ort und Stelle oder Erhebungen über das durch
diese Entscheidung finanzierte Vorhaben durchge-führt. Die Kommission setzt Fristen für die Durchfüh-
rung dieser Nachprüfungen und benachrichtigt Grie-
chenland im voraus, um die erforderliche Unterstüt-
zung zu erhalten.(2) Mit den Nachprüfungen an Ort und Stelle oder
Erhebungen über das im Rahmen dieser Entscheidung
finanzierte Vorhaben soll festgestellt werden :

- a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemein-
schaftsvorschriften übereinstimmen ;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit dem
durch diese Entscheidung finanzierten Vorhaben
übereinstimmen ;
- c) unter welchen Bedingungen das durch diese
Entscheidung finanzierte Vorhaben durchgeführt
und überprüft wird ;
- d) ob die durchgeführten Vorhaben mit dem durch
diese Entscheidung finanzierten Vorhaben überein-
stimmen.

*Artikel 3*Werden die Bedingungen für die Gewährung der
Zuschüsse nicht erfüllt oder werden bei Kontrollen
Unregelmäßigkeiten festgestellt, so können die vorge-
sehenen Zahlungen durch eine Entscheidung der
Kommission, die Griechenland mitgeteilt wird, ausge-
setzt, gekürzt oder widerrufen werden. Die gegebenen-
falls zu Unrecht gezahlten Beträge werden der
Gemeinschaft von Griechenland innerhalb von 12
Monaten nach Bekanntgabe der vorgenannten
Entscheidung zurückerstattet.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 12. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10.

ANHANG**Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Griechenland für bestimmte Arbeiten im Zuge der Straße Evzoni — Volos (Axios-Brücke — Straßenkreuzung bei Kleidi).****1. Ort des Vorhabens**

Das Vorhaben, dem diese Entscheidung gilt, umfaßt Arbeiten im Zuge der Fernstraße Evzoni — Saloniki — Volos. Es handelt sich um die Teilstrecke zwischen der Axios-Brücke und der Straßenkreuzung bei Kleidi.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft den Ausbau der bestehenden, zweispurigen, in beide Richtungen zu befahrenden Straße durch die Anlage einer zweiten Fahrbahn von insgesamt 11,5 km Länge; durch weitere Arbeiten soll diese Straße auf dem fraglichen Streckenabschnitt zu einem Verkehrsweg mit den Merkmalen einer sechsspurigen Autobahn ausgebaut werden.

3. Technische Beschreibung

Für den neuen Streckenabschnitt ist eine Fahrbahnbreite von 14 m geplant, die Platz für drei Fahrspuren bietet. Zwischen der vorhandenen und der neuen Fahrbahn wird ein mindestens 11 m breiter Mittelstreifen liegen, auf dem später, wenn der Verkehr es erfordert, zwei weitere Fahrspuren angelegt werden können. Zu den Arbeiten gehört auch der Bau zweier großer Brücken über den Axios (780 m) und den Loudias (80 m).

4. Zeitplan für das Vorhaben

Die Arbeiten an den Vorhaben dürften Mitte 1983 beginnen. Ihr Abschluß ist für Ende 1985 geplant.

5. Zahlungsschema

- 5.1. Die Gemeinschaft ist bereit, zu diesem Vorhaben bis zu 15 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2,5 Millionen ECU beizutragen. Die restlichen Kosten sind aus dem griechischen Investitionshaushalt (Ministerium für öffentliche Arbeiten) zu finanzieren. Die Gesamtkosten des Vorhabens werden mit 1,4 Milliarden Drachmen (18,006 Millionen ECU zum Kurs vom Mai 1983) veranschlagt.

Folgendes Zahlungsschema ist vorgesehen:

1. Zahlung:

Nach Eingang des Nachweises, daß die griechischen Behörden den allgemeinen Auflagen der Kommission hinsichtlich der Ausschreibungen für die Verträge (siehe unten Ziffer 5.2) nachgekommen sind, genehmigt die Kommission die Zahlung eines Vorschusses von nicht mehr als 30 (dreißig) vom Hundert des Gesamtbetrags.

2. Zahlung:

Nach Eingang des Nachweises, daß die Arbeiten zu 50 % des Vorhabens wie nachstehend definiert durchgeführt wurden, zahlt die Kommission einen Betrag, der 45 % des gesamten Beitrags entspricht, oder ordnet die Zahlung dieses Betrages an.

3. Zahlung:

Nach Eingang des Nachweises, daß das Vorhaben abgeschlossen ist, zahlt die Kommission den noch verbleibenden Betrag oder ordnet die Zahlung dieses Betrags an.

- 5.2. Vor der Gewährung der ersten Zahlung (1. Zahlung) verlangt die Kommission von der griechischen Regierung die Anwendung der Richtlinien 71/305/EWG und 72/277/EWG, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung gewisser Bauarbeiten.

- 5.3. Als Voraussetzung für die zweite Zahlung fordert die Kommission den Nachweis, daß die bestätigten Zahlungen für das Vorhaben mindestens fünfzig vom Hundert (50 %) der vorstehend unter Ziffer 5.1 genannten Gesamtkosten betragen.

6. Führung der Konten

Die Kommission verlangt, daß die zuständigen griechischen Behörden die Rechnungsführung und alle sonstigen Unterlagen, welche die Kommission für die wirksame Kontrolle der Ausgaben für das Vorhaben fordert, auf dem laufenden halten. Die Kommission behält sich das Recht vor, während der Arbeiten die Vorlage schriftlicher Unterlagen über deren Fortgang zu verlangen und die Baustelle zu inspizieren. Die Rechnungsführung für das Vorhaben ist für den Zeitraum von mindestens acht Jahren nach Abschluß der Arbeiten aufzubewahren.

7. Bestätigung der Zahlungen und Kontrolle der Arbeiten

Für jede Zahlung wird die Kommission von den zuständigen Behörden die nachstehenden Erklärungen fordern:

1. eine Erklärung über die durchgeführten Arbeiten, die ausreicht, deren Fortgang zu überwachen. Diese Erklärung ist von dem verantwortlichen Beamten, der gegenüber den griechischen Behörden für das Vorhaben verantwortlich ist, zu unterzeichnen,
2. eine beglaubigte Erklärung über die durchgeführten Zahlungen.

Nach Eingang aller Zahlungen der Kommission aufgrund dieser Entscheidung verlangt die Kommission die Ausstellung einer Quittung.

8. Zuständige Beamte

Die in Griechenland für die Durchführung dieser Entscheidung zuständige Behörde ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Athen.

Seitens der Kommission ist der Leiter der Abteilung „Planung und Ausbau der Verkehrswege“ der Generaldirektion Verkehr für die Durchführung verantwortlich.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Von den zuständigen Behörden wird verlangt, den Beitrag der Gemeinschaft durch die Aufstellung von Hinweistafeln an der Baustelle bekanntzumachen.

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

